

schiedenen Urteilen kommen können. Die kirchlichen Richter wissen für diese Studie dem Vf., der sich darin als Fachmann erweist, gebührenden Dank.

Linz

Peter Gradauer

BRANDMÜLLER WALTER (Hg.), *Synodale Strukturen der Kirche. Entwicklung und Probleme. (Theologie interdisziplinär 3)* (208). Auer, Donauwörth 1977. Kart. Iam. DM 16.80.

Das Buch gibt Vorträge wieder, die 1975 gehalten wurden. Abgesehen von den 2 letzten Beiträgen sind die 8 übrigen interessante historische Studien, die dem synagogalen Ursprung des synodalen Elements in der Kirche (G. Stemberger) der Vorgeschichte und Geschichte der ersten kirchlichen Synoden (J. A. Fischer), der Doppelstruktur des ersten ökumenischen (Reichs-)Konzils (W. Gessel), der Entwicklung der Konzilsidie überhaupt (A. Ziegenaus), der Entwicklung und Wandlung des Anspruchs der Allgemeinen Konzile, die Gesamtkirche zu repräsentieren bzw. der Repräsentationsidee überhaupt (W. Brandmüller), der geistigen Herausforderung, die die Reformkonzile im 15. und 16. Jh. an Reich, Zentralgewalt und an parlamentarische Frühformen stellten (H. Schlosser), dem Konzilsbegriff Martin Luthers (H. Immenkötter) und dem Konzilsverständnis der Ostkirche (L. Waldmüller) nachgehen.

Rez. fühlt sich mehr für die letzten beiden Beiträge zuständig, die die unmittelbare Gegenwart betreffen. K. Forster bietet einen „Rückblick auf die Gemeinsame Synode der Bistümer der BRD“ mit einem kurzen Ausblick auf „nachsynodale Aufgaben“; dabei könnte man wohl manches etwas kritischer sehen (etwa 164 f.). W. Aymans reflektiert im Anschluß an die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD“, über „Konzilbleibendes und Veränderliches im kirchlichen Synodalwesen“. Er leitet zunächst die Grundbestimmungen der Synoden oder Konzile aus der Ekklesiologie des II. Vatikanums ab (Synode als Funktion der communio ecclesiarum, als Institution der bischöflichen Kollegialität und als Funktion der sacra potestas, nämlich als „Instrument des bischöflichen Leitungsdienstes, in dem auf kollegiale Weise bischöfliche Vollmacht geübt wird“). Leider fällt die Behandlung der „modernen Synodalformen“ (Bischofsynode und Bischofskonferenz) und der „Mitwirkung nichtbischoflicher Glieder des Gottesvolkes im Synodalwesen“ etwas knapp aus. Gerne hätte man Näheres erfahren zur Besognis des Kirchenrechtlers über die „ständig anwachsende Aktivität“ der Bischofskonferenzen (201); denn es kann auch nach dem II. Vatikanum noch legitime Weiterentwicklungen geben und manche „Rechtslage“ läßt sich ändern. Ähnliche Fragen tau-

chen auf zum Problem der „Mitwirkung nichtbischoflicher Glieder“. Niemand wird Fehlentwicklungen in der Kirche bestreiten (vor und nach dem Konzil) oder gar ihnen normative Kraft zuschreiben wollen. Aber ob nicht der Laie doch auf diözesaner, ja selbst auf weltkirchlicher Ebene einen „entsprechenden Ort“ haben könnte? A. selbst hebt die Beteiligung der Laien, freilich „auf ihre Weise“, am Dienst des Leitens im Sinn des Konzils hervor (204) und versteht die Pfarrgemeinde als „entsprechenden Ort des Laien“ nicht „exklusiv“ (205).

Auch wäre zu fragen, ob nicht die unaufgebare Verantwortung des Bischofs im Lauf der Geschichte verschiedene Modifikationen zuläßt. Das Beispruchsrecht (c. 105) des CJC ist doch wohl eine gewisse Einschränkung der bischöflichen „Erstverantwortung“. Außerdem können schon bisher Laien nach Meinung namhafter Kanonisten entgegen c. 118 und entsprechenden Entscheiden römischer Behörden Träger von Jurisdiktionsvollmacht sein, ja sie konnten schon vor dem Konzil eine wenigstens delegierte Jurisdiktionsvollmacht innehaben. Man wird wohl all das schwerlich als Mißbrauch hinstellen können, sondern vielleicht doch auch nach dem letzten Konzil verschiedene Grade der Verbindung von Weihe- und Jurisdiktionsvollmacht für möglich halten (vgl. F. Klostermann, Zur neuen „Ordnung der pastoralen Dienste“ in der BRD: Pastoraltheologische Informationen 6. Januar 1978, 31–34; hier auch die entsprechenden Belege). Vielleicht hätte eine ausführlichere Darlegung noch manches klären können.

Wien

Ferdinand Klostermann

OBERRÖDER WOLFGANG, *Aspekte der Mitverantwortung in der Kirche. Möglichkeiten und Grenzen einer Mitwirkung der Gläubigen an Entscheidungen des kirchlichen Amtes innerhalb der katholischen Kirche.* (125.) Auer, Donauwörth 1977. Efalin, DM 9.80.

Das auf einer Dissertation beruhende Werk möchte einen Beitrag zur sachgemäßen Einordnung der verschiedenen kontroversen Standpunkte zu den Mitverantwortungsmöglichkeiten der Laien an den Entscheidungen des kirchlichen Amtes leisten. Die Tatsache, daß das II. Vatikanum aufgrund des tragenden Gedankens von dem einen Volk Gottes zwar die grundsätzliche Möglichkeit der Teilhabe der Laien an den Ämtern Christi ausgesprochen, konkretere Möglichkeiten aber nur beim priesterlichen und propheetischen Amt aufgezeigt, bei der Teilhabe der Laien am Leitungsauftrag aber nur vom Weltdienst der Laien gesprochen hat, rechtfertigt einerseits die Darstellung der grundsätzlichen konziliaren Lehre von der Teilhabe der Laien an amtskirchlichen Entscheidungen, andererseits aber auch die Darlegung der beträchtlichen Weiterentwicklung